

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.171**

Gegenstand: Furnierte Holzspanplatte „DEWETON-B1“
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

Antragsteller: TAVAPAN S A
Rue de la Dout 10

2710 Tavannes
SCHWEIZ

Ausstellungsdatum: 30. Oktober 2002

Geltungsdauer bis: 31. Oktober 2007

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-PA-III 2.1817 vom 25. Mai 1999. Für den Gegenstand ist erstmals am 08. Mai 1984 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.





I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Otto-Graf-Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Otto-Graf-Institut nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.





II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Ebene, furnierte und lackierte Holzspanplatte „DEWETON-B1“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Bei den Versuchen wurde der Grenzwert für die Rauchdichte überschritten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1. Die beschichtete Holzspanplatte darf im Innenbereich für abgehängte offene Deckensysteme oder als Wandbekleidung verwendet werden.

Die Verwendung als der beschichteten Holzspanplatte als Dämmstoff für Wärme- oder Schallschutz wird nicht in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis geregelt.

Die beschichtete Holzspanplatte ist nur schwerentflammbar, wenn sie zu anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.

1.2.2. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2002/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.3. Der Antragsteller erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung noch der FCKW-Halon-Verbotsordnung aber der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er Auflagen aus den genannten Verordnungen (insbesondere die Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Baustoffs im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.





2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die beschichtete Holzspanplatte muss aus einer Holzspan-Röhrenplatte gemäß des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.171 hergestellt werden. Die Dicke der Holzspan-Röhrenplatte muss etwa 23 mm und die Rohdichte des Holzwerkstoffes etwa 800 kg/m³ betragen.
Die Sichtseite der Holzspan-Röhrenplatte ist bis in die Röhren geschlitzt. Die Rückseite der Platte kann vor dem Furnieren mit quer zu den Röhren verlaufenden Schlitzern versehen werden.
Die Holzspan-Röhrenplatte wird werkseitig auf der Rück- und Sichtseite furniert und lackierte. Die Furnierdicke beträgt 0,5 mm bis 1,0 mm. Alternativ kann die Sichtseite der Platte statt mit Furnier auch mit 0,8 mm „Resopal F“ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-PA-III 2.411 beschichtet werden.
- 2.1.2 Die beschichtete Holzspanplatte muss die Anforderungen an schwerentflammbare (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.
- 2.1.3 Die beschichtete Holzspanplatte muss den Anforderungen der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentration in der Raumluft“ (Fassung Juni 1994) entsprechen.
- 2.1.4 Die Zusammensetzung muss den beim Otto-Graf-Institut hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Für das Inverkehrbringen unbeschichteter und beschichteter Spanplatten gilt die „Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffen bezüglich der Formaldehydabgabe“ (Fassung Juni 1994) in Verbindung mit der Verordnung über „Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe; Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz“ (Chemikalien-Verbotsverordnung).

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.171
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- Grenzwert der Rauchentwicklung überschritten
- Nur schwerentflammbar bei Abstand >40 mm zu anderen flächigen Baustoffen





2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1) Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, 4. Absatz, in der jeweils gültigen Fassung (siehe Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik) zu beachten.

2) „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/1997).





3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund der §§ 17 ff der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 08.08.1995 (GVBl S. 617) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2002/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Otto-Graf-Institut, Universität Stuttgart, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen (FMPA), Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

5. Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1 Die beschichtete Holzspanplatte darf im Innenbereich für abgehängte offene Deckensysteme oder als Wandbekleidung verwendet werden.
- 5.2 Die beschichtete Holzspanplatte ist nur schwerentflammbar, wenn sie zu anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.
- 5.3 Die Verwendung der beschichteten Holzspanplatte als Dämmstoff für Wärme- und Schallschutz wird nicht in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis geregelt.

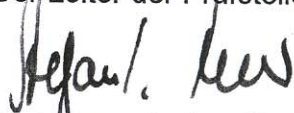
Abteilung I - Baustoffe
Referat 16 - Brandverhalten

Der Sachbearbeiter
i.V.


Dipl.-Ing. (FH) Müller



Der Leiter der Prüfstelle


Dr. Lehner, techn. Oberrat